

Bin ich für die Stieftochter unterstützungspflichtig?

Meine Freundin, 53-jährig, seit vier Jahren geschieden, hat eine 18-jährige Tochter. Diese braucht eventuell immer finanzielle Unterstützung, denn sie leidet an ADHS und ab und zu an Depressionen. Sie findet auch keine Arbeits- oder Lehrstelle. Ihr Vater ist Normalverdiener und hat ein kleines Vermögen. Er bezahlt anstandslos Alimente. Wenn ich seine Ex-Frau heirate, bin ich dann unterstützungspflichtig für seine Tochter und wie lange? Angenommen, sie kann nie für ihren Unterhalt aufkommen, wer bezahlt für sie? Falls ich mich wieder scheiden lasse, wer bezahlt dann für die Tochter? Ich bin pensioniert, habe ein relativ grosses Einkommen und auch Vermögen von über 1 Million Franken. Was kann ich tun, dass ich trotz Heirat nicht unterstützungspflichtig bin?

E. F. IN M.



Depression: Wer muss finanziell unterstützen?

Bild Beat Blättler

Gemäss Gesetz muss jeder Ehegatte dem andern in der Ausübung der elterlichen Sorge gegenüber dessen Kindern in angemessener Weise beistehen. Mit der Heirat entsteht eine Rechtsbeziehung zwischen Stiefvater und Stiefkind. Diese begründet jedoch keinen direkten Unterhaltsanspruch. Nichtsdestotrotz kommt es vor, dass Stiefeltern indirekt einen Beitrag an den Unterhalt von Stiefkindern leisten müssen.

Hat ein Ehegatte voreheliche Kinder, so ist der andere Ehegatte aus ehelicher Beistandspflicht gesetzlich verpflichtet, Ersteren bei der Erfüllung seiner Unterhaltspflichten zu unterstützen. Diese Pflicht besteht aber nur insoweit, als sie dem Stiefelternteil zumutbar ist und der leibliche Elternteil seinen Unterhaltsbeitrag an die Kinder nicht selber

leisten kann. Die Unterhaltspflicht des leiblichen Vaters sowie allfällig erhältliche Sozialleistungen gehen der Beistandspflicht des Stiefelternteils vor.

Aktuell sind die Unterhaltsbeiträge klar geregelt, und der leibliche Vater kommt seinen Verpflichtungen nach. Somit würde die Heirat nicht zu einer Unterstützungspflicht führen. Bei einer

RECHT

erheblichen, dauerhaften und unvorhersehbaren Veränderung (etwa Wiederverheiratung des Ex-Mannes) kann ein Ehegatte die Abänderung der Alimenterregelung gerichtlich beantragen. In diesem Fall wäre zu berücksichtigen, dass sich die finanzielle Situation der Mutter durch die Heirat wesentlich verbessert hat. Dies könnte zu einer Reduktion der Alimente des leiblichen Vaters und einer Unterhaltsverpflichtung der Mutter führen, was wiederum indirekt auf Sie als Stiefvater finanzielle Auswirkungen hätte.

Bis Abschluss einer Ausbildung

Die elterliche Unterhaltspflicht dauert maximal bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung. Es ist davon auszugehen, dass die Unterhaltsverpflichtung des Vaters über die Mündigkeit hinaus festgelegt wurde. Er hat somit bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung die gerichtlich festgesetzten Beträge zu bezahlen. Ist

einem Kind danach die finanzielle Eigenständigkeit nicht möglich, kommen Sozialleistungen oder die Verwandtenunterstützung in Frage. Eine direkte Verwandtenunterstützungspflicht zu Gunsten von Stiefkindern gibt es nicht. Sie kann aber vom leiblichen Vater oder der Mutter verlangt werden. Zur Verwandtenunterstützung wird nur verpflichtet, wer selber in günstigen finanziellen Verhältnissen lebt. Bei der Prüfung der finanziellen Verhältnisse der Mutter wird auch Ihre Finanzsituation berücksichtigt.

Mit einer Scheidung fällt auch die eheliche Beistandspflicht dahin. Diese manifestiert sich allenfalls im Rahmen von nachehelichen Unterhaltszahlungen an die Mutter noch weiter. Aufgrund der gesamten Umstände dürfte dies hier eher nicht der Fall sein.

LIC. IUR. MICHAEL HÄFLIGER, LUZERN
ratgeber@luzernerzeitung.ch

Kurzantwort

Hat ein Ehegatte voreheliche Kinder, ist der andere Ehegatte aus ehelicher Beistandspflicht gesetzlich verpflichtet, Ersteren bei der Erfüllung seiner Unterhaltspflichten zu unterstützen. Diese Pflicht besteht aber nur insoweit, als sie dem Stiefelternteil zumutbar ist und der leibliche Elternteil seinen Unterhaltsbeitrag an die Kinder nicht leisten kann, erklärt **lic. iur. Michael Häfliger, Rechtsanwalt und Notar, Anwaltsbüro Dr. Bruno Häfliger, Luzern.**

ANZEIGE

hirslanden
Klinik St. Anna

100 JAHRE
Klinik St. Anna
Danke Ihrem Vertrauen